

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern sowie zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr durch Errichtung und Betrieb einer überdachten Mistlagerstätte

Az.: FB 53-1711.01.54.02.01

Herr Günter König betreibt in der Gemarkung Dipbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern sowie zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr.

Beim Landratsamt Würzburg wurde durch Herrn König eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer überdachten Lagerstätte für Rindermist, Feststoffe aus der Rindergülleseparation und Hühnertrockenkot aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf Flurnummer 953 der Gemarkung Dipbach. Mit der Lagerstätte sollen die Vorgaben der novellierten Düngeverordnung erfüllt werden.

Die Mistlagerstätte fällt als Nebeneinrichtung zum Rinderhaltungsbetrieb unter Nr. 7.5.2 S [Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 600 bis weniger als 800 Plätzen] der Anlage 1 zum UVPG.

Nach §§ 5, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Am Vorhabenstandort liegen weder Schutzkriterien nach Naturschutzrecht vor, noch befindet sich der Standort in einem Wasserschutz-, Heilquellen, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes.

Auch die anderen in Rede stehenden Schutzkriterien waren zu verneinen. Der Beurteilung liegen die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zugrunde.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.